

Hans-Bredow-Institut

für Rundfunk und Fernsehen an der Universität Hamburg

Direktor:
Prof. Dr. W. Hoffmann-Riem

Hans-Bredow-Institut · Heimhuder Straße 21 · 2000 Hamburg 13

An den Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Heimhuder Straße 21
2000 Hamburg 13
Telefon (040) 44 71 78/79

8.12.1986 hr-fy



Regierungsentwurf eines Landesrundfunkgesetzes
hier: Anhörung vor dem Hauptausschuß am 8.12.1986

Sehr geehrter Herr Präsident,

meine zeitlichen Belastungen haben es mir nicht ermöglicht, Ihnen für die Anhörung eine schriftliche Ausarbeitung meiner Stellungnahme mitzubringen. Eine Stellungnahme kann ich durch dieses Schreiben auch nicht ersetzen. Wohl aber möchte ich gern einzelne Aspekte zusammenfassen, die ich mündlich vorgetragen habe. Dabei begrenze ich mich auf meine Ausführungen zum lokalen Rundfunk. Auch insoweit erwähne ich im folgenden nur einzelne Problemfelder.

1. Empirische Untersuchungen belegen, daß es einen Bedarf an Programmen lokalen und regionalen Inhalts gibt. Der Nahbereich ist für die Massenmedien, insbesondere den Rundfunk, in jüngster Zeit verstärkt entdeckt worden.

Lokaler Rundfunk muß sich jedoch in einem besonders sensiblen Problemfeld bewähren. Aufgrund des begrenzten Verbreitungsgebiets ist er nicht überall finanziell lebensfähig. Zu inhaltlichen Risiken kann eine zu starke Abhängigkeit von örtlichen Einflußträgern führen. Auch die Verflechtung mit der Lokalpresse, insbesondere wenn diese durch eine relative Konzentration gekennzeichnet ist, birgt

...

publizistische Gefahren in sich. Derartige Risikobereiche führen zu einem besonderen Regelungsbedarf.

2. Auf die Funktionsweise ökonomischer oder/und publizistischer Konkurrenz kann lokaler Rundfunk nur sehr begrenzt vertrauen. Schon die Frequenzsituation (jedenfalls die im terrestrischen Bereich) setzt der Konkurrenzmöglichkeit Grenzen. Vor allem aber dürfte die finanzielle Basis kaum für mehrere lokale Fernsehprogramme und nur zum Teil für mehrere lokale Hörfunkprogramme ausreichen. Da insofern publizistische Konkurrenz nicht als Folge ökonomischer Konkurrenz zu erwarten ist, sind anderweitige Sicherungen verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzesentwurf vertraut insoweit zu Recht auf das Konzept eines binnenpluralistischen Rundfunks. Dabei kann von dem vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Grundsatz ausgegangen werden, daß Binnenpluralismus um so mehr gerechtfertigt ist, ja sogar geboten sein kann, je weniger ein funktionsfähiger Außenpluralismus zu erwarten ist.

3. Ein Blick auf die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt, daß privater Lokalrundfunk in einer Mehrzahl von Gebieten, insbesondere in Ballungsgebieten, lebensfähig sein dürfte. Demgegenüber dürfte er sich in anderen Bereichen, so den ländlichen Bereichen und den strukturschwachen Gebieten, nur ausnahmsweise entwickeln können.

Der Landesgesetzgeber trägt jedoch eine Verantwortung dafür, daß eine Versorgung mit lokal ausgerichteten Rundfunk nicht nur in den (ohnehin privilegierten) Ballungsgebieten erfolgt. Vielmehr gibt es eine Pflicht zur Vorsorge für eine chancengleiche Rundfunkversorgung, die insbesondere nicht zu einer Verstärkung des Stadt-Land-Gefälles führt. Soweit eine Versorgung mit Lokalrundfunk

durch private Rundfunkveranstalter nicht erfolgt, ist die Vorsorge für eine Alternative geboten. Wenn es zwar zu Privatveranstaltern kommt, aber keine Garantie für eine vielfältige und ausgewogene Programmgestaltung gibt, ist auch in den entsprechenden Gebieten auf eine anderweitige Programmversorgung zu achten.

Insofern scheint mir der Rückgriff auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zweckmäßig, wenn nicht gar verfassungsrechtlich geboten zu sein. Eine vollständige Ausschaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (hier des WDR) von lokalem Rundfunk ist jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn keine dem Integrationsprogramm des WDR vergleichbaren Programmäquivalente verfügbar sind.

4. Die Zulassung von lokalen Programmen durch den WDR scheint mir erheblich vorzugswürdig gegenüber der gelegentlich vorgeschlagenen Alternative zu sein, dem Privatrundfunk durch öffentlich-rechtliche Gebühren u.ä. finanziell "zum Leben" zu verhelfen. Der Gesetzgeber muß sich bei der Einrichtung des Rundfunksystems um ein Konzept bemühen, das in sich stimmig ist. Dem Grundsatz der Modellkonsistenz widerspricht es, im privaten Rundfunk einerseits die Stimuli der erwerbswirtschaftlichen Betätigung zu nutzen, andererseits aber gemeinwirtschaftliche Finanzierungsformen hinzuzunehmen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen binnenpluralistisch orientierten Programmbindungen des Lokalfunks rechtfertigen insofern keine Ausnahme. Übrigens sehen auch andere Bundesländer privaten Rundfunk mit binnenpluralistischen Programmpflichten vor, ohne daß sie deswegen auf Gebührenfinanzierungen zurückgreifen.

5. Der Kern des Gesetzentwurfs ist das sogenannte "Zweisäulenmodell". Der dahinterstehende Grundsatz der Trennung von ökonomischer und publizistischer Orientierung ist sachgerecht und verfassungsrechtlich legitimiert. Es gibt kein rundfunkrechtliches Gebot, die Privatautonomie zur bestimmenden Größe im Rundfunkbereich zu machen. Einschränkungen der Privatautonomie sind insoweit verfassungsrechtlich legitimiert, als sie der Sicherung der Gewährleistungsaufgabe des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit entsprechen. Das in dem Entwurf vorgesehene "Zweisäulenmodell" ist eine innovative, im Grundsatz vielversprechende Konstruktion, die dem Prinzip der öffentlichen Verantwortung des Rundfunks gerecht werden kann. Allerdings scheint mir das Modell so noch nicht hinreichend funktionsfähig zu sein.

- a) Der Gesetzgeber muß sein Hauptaugenmerk darauf richten, daß das in dem Rundfunksystem zu erarbeitende Programm den verfassungsrechtlichen Zielwerten gerecht wird. Der Gesetzentwurf überträgt die Programmverantwortung der Veranstaltergemeinschaft. Intern wird sie insoweit geregelt, als eine Vereinbarung mit den redaktionellen Mitarbeitern zu treffen ist.

Die Art und Weise der Ausübung der Programmverantwortung im Binnenbereich bleibt unregelt. Offen ist beispielsweise, welche der Organe der Veranstaltergemeinschaft welche Kompetenzen haben. Insofern enthält das Gesetz auch keine Garantie einer sinnvollen Konstruktion: Es bleibt dem durch privatautonome Gestaltung geprägten "Zufall" überlassen, ob eine die öffentliche Verantwortung des Rundfunks fördernde Konstruktion gewählt wird.

Wie ich gehört habe, ist zwischenzeitlich geplant, die Mitgliedschaft in dem Verein gesetzlich näher zu regeln. (Einzelheiten sind mir nicht bekannt.) Eine nähere Ausgestaltung der internen Zusammensetzung ist grundsätzlich wünschenswert. Allerdings ist darauf zu achten, daß nicht eine interne Organisationsstruktur gewählt wird, die es örtlichen Einflußträgern ermöglicht, in unangemessener Weise auf das Programm Einfluß zu nehmen. Gerade bei Lokalprogrammen ist das Risiko besonders groß, daß örtliche Einflußträger (politische, ökonomische und kulturelle "Honoratioren") um intensiven Einfluß auf das Programm bemüht sind, um auf diese Weise eine Schmälerung der eigenen Interessen zu vermeiden. Gerade bei Lokalmedien sind Pressionsversuche der im Verbreitungsgebiet lebenden Personen bzw. handelnden Organisationen besonders häufig zu beobachten und deshalb auch für den Rundfunk zu erwarten. Zu viel "Nähe" und "Betroffenheit" der im Binnenbereich mitwirkenden Personen und Institutionen kann zu einer Befangenheit führen, die unabhängigen Journalismus ausschließt.

Daher erscheint es mir geboten zu sein, die programmbezogenen Kompetenzen der Organe der Veranstaltergemeinschaft (insbesondere der Mitgliederversammlung) zu begrenzen. So scheint mir eine Vorkontrolle von Programmbeiträgen höchst riskant zu sein. Würde sie zugelassen, so wäre mit erheblich intensiveren Programminterventionen zu rechnen, als sie beispielsweise bei den Landesrundfunkanstalten beobachtbar sind.

Auch wäre es wünschenswert, die Programmverantwortung der internen Organe auf eine rechtsaufsichtliche Dimension zu beschränken. Anderenfalls ist mit

einer journalistischen Eigenverantwortung faktisch kaum zu rechnen.

- b) Dies führt zu dem zweiten Element, der Absicherung einer hinreichenden redaktionellen Autonomie und damit eines Entfaltungsrahmens für journalistische Professionalität. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinbarung mit den redaktionellen Mitarbeitern ist zu begrüßen. Der im Gesetz vorgesehene Inhalt der Vereinbarung ist jedoch zu vage und unbestimmt umschrieben, um hinreichende Sicherungen zu schaffen. "Einfluß auf die Programmgestaltung" haben redaktionelle Mitarbeiter immer: Wie anders sollte ein Programm zustandekommen? Abzusichern ist allerdings, daß Dritteinfluß auf die Programmgestaltung verhindert bzw. abgeschwächt wird. Dabei verstehe ich unter "Dritteinfluß" auch den Einfluß solcher Gruppen oder Institutionen, die als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft in deren Organen mitwirken: Der Einfluß von externen Interessenträgern, die in den Organen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vertreten sind, zeigt das Risiko auf.

Eine hinreichende professionelle Autonomie der Redaktion ist auch nicht dadurch gesichert, daß der Chefredakteur im Zusammenwirken von Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft bestellt wird. Eine Mitsprache der redaktionellen Mitarbeiter ist insoweit leider nicht vorgesehen. Redaktionelle Autonomie ist auch nicht dadurch abgesichert, daß der Chefredakteur Vorschläge für die Einstellung redaktionellen Personals unterbreiten kann. Vorschläge kann jedermann unterbreiten. Entscheidend ist, welches Gewicht sie haben. Vorschläge des Chefredakteurs dürften zwar ein faktisch großes Gewicht haben. Ist er jedoch in Abhängigkeit von örtlichen Einflußträgern

geraten, so wird dieses faktische Gewicht nicht reichen, um den Anforderungen publizistischer Autonomie hinreichend Rechnung tragen zu können. Die Verantwortung der Redaktion einschließlich des Chefredakteurs für Personalentscheidungen sollte daher stärker abgesichert werden.

Insofern merke ich nur an, daß ein solcher Ausbau einer relativen redaktionellen Autonomie nicht gegen § 118 BetrVG verstößt. Eine derartige rundfunkrechtliche Regelung ist ein Aliud gegenüber der arbeitsrechtlichen Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes. Es geht keineswegs um Arbeitnehmermitbestimmung, sondern ausschließlich um eine funktionsgerechte Ausgestaltung der Rundfunkordnung. Im übrigen ist es auch verfehlt, gegen die vorgeschlagene Regel auf die Tendenzfreiheit des Rundfunkveranstalters zu verweisen. Eine Freiheit zur inhaltlichen Tendenz räumt der Gesetzentwurf dem Veranstalter gerade nicht ein: Vielmehr wird er zu einem binnenpluralistischen, d.h. aber auch ausgewogenen Programm verpflichtet. Tendenzbeliebigkeit ist hier nicht vorgesehen. Dementsprechend ist der Landesgesetzgeber auch nicht gehindert, die Unabhängigkeit des Rundfunks durch Mechanismen einer relativen redaktionellen Autonomie abzusichern.

Ich plädiere insofern nicht für eine vollständige Autonomie der Redaktion. Es geht vielmehr um eine Regelung, die der professionellen Verantwortung der Journalisten einen hinreichenden Entfaltungsraum beläßt und damit auch die Chancen einer kreativen und originellen Programmgestaltung nutzt. Insofern geht es auch nicht etwa um die Absicherung von Freiheitsrechten der Journalisten, sondern um die Schaffung einer funktionstauglichen Rundfunkordnung.

- c) Zusätzlich zu dem schon erwähnten Risiko einer Einwirkung örtlicher Interessenträger ist auch auf das Risiko der ökonomischen Dominanz der Betriebsgesellschaft zu verweisen. Die Betriebsgesellschaft bleibt auch in dem "Zweisäulenmodell" die dominante Größe - und dies auch dann, wenn ihr die Verantwortung für die Errichtung und das Betreiben des Rundfunkbetriebs und für die Verbreitung des Programms genommen, und sie auf das Beitreiben hinreichender Finanzmittel begrenzt wird.

Nach dem Entwurf hat allein die Betriebsgesellschaft eine eigene Ertragshoheit. Von ihr hängt ab, welche Finanzmittel der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung stehen. Über den Wirtschafts- und den Stellenplan sowie das (begrenzte) Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Chefredakteurs kann sie den Spielraum für das Rundfunkprogramm bestimmen.

Zwar soll sie verpflichtet sein, der Veranstaltergemeinschaft Finanzmittel bereitzustellen, die diese zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Ein gutes Programm ist jedoch nicht schon dann gesichert, wenn das gesetzlich vorgesehene Minimum beachtet ist. Soll ein publizistisch ansprechender Lokalrundfunk gestaltet werden, dann muß mehr als das gesetzlich unbedingt Gebotene vorgesehen werden. Wenn es beispielsweise gelingt, aufgrund des Programmangebots größere Werbeerlöse zu erzielen, dann muß gesichert sein, daß diese zum erheblichen Teil auch wieder in das Programm investiert werden. Nun ist es denkbar, daß die Betriebsgesellschaft auch im eigenen Interesse eine entsprechende Politik verfolgt. Gesichert ist dies jedoch nicht. Gerade wenn durch die Werbeerlöse der Betriebsgesellschaft mögliche Verluste der Presse ausgeglichen werden sollen, ist das Risiko sehr groß, daß die für ein attraktives Lokal-

programm erforderlichen Beträge nicht bereitgestellt werden.

Soweit die Betriebsgesellschaft sich von ökonomischen Motiven leiten läßt (dies entspricht dem "Zweisäulenmodell"), wird sie um eine Optimierung des Verhältnisses zwischen Werbeerlösen und redaktionellem Aufwand bemüht sein. Manches spricht dafür, daß dieses Verhältnis am günstigsten ist, wenn möglichst wenig Eigenproduktionen erstellt werden. Der Ankauf fremdfinanzierter "Konserven" und deren Verbreitung - gegebenenfalls mit einer lokal verankerten "Moderation" - dürfte durchaus gute Chancen für relativ hohe Werbeerlöse in sich bergen. Insofern besteht das Risiko, daß die Betriebsgesellschaft darauf drängen wird, den Anteil eigener Lokalprogramme zurückzudrängen und statt dessen auf die meist preisgünstigeren Fremdproduktionen zurückzugreifen. Dagegen kann die Veranstaltergemeinschaft sich in rechtlicher Hinsicht nur begrenzt wehren. Ob ihre Verhandlungsmacht im übrigen reicht, um die Betriebsgesellschaft zu einem anderen Verhalten zu bringen, hängt von den Gegebenheiten am Ort ab. Je schwächer die Wirtschafts- (und damit Werbe-)kraft am jeweiligen Ort ist, um so stärker dürfte die Position der Betriebsgesellschaft gegenüber der Veranstaltergemeinschaft sein.

Selbstverständlich kann sich das Verhältnis auch anders darstellen. Ich verweise nur auf Risiken. Insoweit halte ich erneut fest, daß keine Garantie dafür besteht, daß aufgrund der gewählten Konstruktion ein vielfältiges Lokalprogrammangebot entsteht. Statt dessen besteht das Risiko einer (auch vom Bundesverfassungsgericht abgelehnten) Kommerzialisierung der Inhalte.

Für den Lokalrundfunk wäre es geradezu fatal, wenn sich einerseits das Risiko einer Kommerzialisierung verwirklichte und andererseits die örtlichen "Honoratioren" starken Einfluß auf das Programmangebot erhielten. Auf diese Weise könnten sich die immer wieder betonten Nachteile verschiedener Rundfunkmodelle kumulieren: Das Risiko des im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beobachtbaren Proporzfunks würde sich mit dem Risiko eines bei privatwirtschaftlicher Orientierung möglichen kommerziellen Rundfunks paaren ("Komporz-funk"). Dieses Risiko sollte durch eine stärkere strukturelle Absicherung der Programmabhängigkeit sowie durch eine Stärkung der Position der Veranstaltergemeinschaft gegenüber der Betriebsgemeinschaft verringert werden.

- d) Ein legitimer Zielpunkt der Gesetzgebung ist der Schutz der Presse. Allerdings ist verfassungsrechtlich geboten nur der Schutz der Funktionsfähigkeit der Presse, nicht aber der des Bestands jeder einzelnen Zeitung. Im übrigen darf der Schutz der Presse nicht zu einer Gefährdung der Rundfunkvielfalt werden.

Ungeachtet der Legitimität des Presseschutzes ist ein Zugangsprivileg für die Presse verfassungsrechtlich nicht zulässig. Dieses Verbot erfaßt nicht nur für die Veranstaltergemeinschaft, sondern auch die Betriebsgesellschaft: Aufgrund der Möglichkeiten der Betriebsgesellschaft zur intensiven Einwirkung auf den Programmspielraum ist es ausgeschlossen, die Betriebsgesellschaft in rundfunkrechtlicher Hinsicht als eine Art "Neutrum" zu behandeln.

Soweit die Zugangsregeln im Hinblick auf den Schutz der Presse gestaltet werden, ist ein besonderer Schutz nur teilweise legitimiert. Zeitungen, die eine Alleinstellung haben, sind regelmäßig nicht schutzbedürftig.

- e) Zu den Aufgaben des Gesetzgebers gehört nicht nur der Schutz der Presse, sondern auch der Schutz vor der Presse. Es muß verhindert werden, daß durch den Zugang der Presse zum Rundfunk multimediale Meinungsmacht entsteht. Insofern erwähne ich drei Risiken, die im Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen sind.

aa) Sowohl aus wirtschaftsrechtlicher als auch aus rundfunkrechtlicher Sicht bedenklich wäre es, wenn es einen dichten Anzeigenverbund zwischen Rundfunk und Presse gäbe. Bekanntlich verdankt eine große Zeitungsgruppe Nordrhein-Westfalens ihre ökonomisch-publizistische Stellung im besonderen Maße dem Anzeigenverbund. Würde dieser Anzeigenverbund nun auch noch in den Rundfunkbereich hineinerstreckt werden, so wäre das Risiko der Vermachtung und Monopolisierung auf dem Anzeigenmarkt nicht mehr zu beherrschen. Dies hätte angesichts der starken Stellung der Betriebsgesellschaft gegenüber der Veranstaltergemeinschaft auch rundfunkrechtlich bedenkliche Auswirkungen.

bb) Die publizistische Macht eines Presseverlags kann im Rundfunkbereich auch dadurch erzielt bzw. verstärkt werden, daß dieser Verlag sich auf die Programmzulieferung konzentriert. Ein an der Betriebsgesellschaft beteiligter Verlag könnte nach dem Gesetzentwurf ohne jede Beschränkung auch als Programmzulieferer tätig werden und dadurch seinen Einfluß verstärken. Gerade

bei Lokalangeboten liegt eine Programmlieferung durch lokal bzw. regional ausgerichtete Zeitungsverlage nahe. Sie ist daher auch in Nordrhein-Westfalen zu erwarten. Damit aber verschärft sich das Problem multimedialer Meinungsmacht.

cc) Auf die Abhängigkeit der Veranstaltergemeinschaft von der Betriebsgesellschaft wurde schon hingewiesen. Diese Abhängigkeit kann auch dann stark sein, wenn die Betriebsgesellschaft auf die Akquisition der Werbung und die Bereitstellung von Erlösen begrenzt wird. Die Verpflichtung, der Veranstaltergemeinschaft die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zu ermöglichen, kann beispielsweise teilweise auch dadurch erfüllt werden, daß die Betriebsgesellschaft der Veranstaltergemeinschaft technische Ausstattungen (Kameras u.a.), Räume, gegebenenfalls auch Personal, vermietet bzw. "ausleiht". Nirgendwo ist gesichert, daß die Finanzaufweisungen an die Veranstaltergemeinschaft dafür reichen, daß diese sich eine in ihrem Eigentum befindliche sächliche Infrastruktur schafft. Bleiben die entsprechenden Einrichtungen jedoch im Eigentum der Betriebsgesellschaft, so erhöht sich die Abhängigkeit der Veranstaltergemeinschaft. Praktisch dürfte eine entsprechende Abhängigkeit auch das im Gesetzentwurf vorgesehene Recht zur Kündigung der Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft nahezu wertlos machen: Mangels einer eigenen sächlichen Ausstattung kann die Veranstaltergemeinschaft faktisch so abhängig sein, daß sie das Risiko nicht auf sich nehmen will, gegebenenfalls ohne Produktionsmöglichkeiten dazustehen. Dieses Risiko wäre nur dann gemindert, wenn sich

eine andere Betriebsgesellschaft finden ließe. Dies dürfte jedoch - wie schon erwähnt - nur dann möglich sein, wenn der Lokalfunk in einem wirtschaftlich starken Raum veranstaltet wird.

6. Diese Ausführungen mögen verdeutlichen, daß erheblicher Regelungsbedarf verbleibt. Ich fasse die wichtigsten Regelungsbedarfe zusammen:

- a) Geboten ist eine stärkere Absicherung der programmlichen Unabhängigkeit. Angesichts der vorgesehenen Konstruktion für die Veranstaltergemeinschaft läßt sich diese Unabhängigkeit nur dadurch hinreichend sichern, daß der Redaktion auch gegenüber den Organen der Veranstaltergemeinschaft eine (relativ) eigenständige Stellung eingeräumt wird. Eine derartige relative Unabhängigkeit müßte im Bereich der Personalentscheidungen gesichert werden. Hinzu käme ein Schutz gegen unangemessene Programminterventionen (Verbot der Vorkontrolle, Beschränkung der Programmkontrolle auf eine rechtsaufsichtsähnliche Kontrolle, Bereitstellung von Mechanismen der Konfliktlösung). Auch müßte innerhalb der Veranstaltergemeinschaft abgesichert werden, daß die Redaktionsarbeit in funktionsgerechter Weise finanziert wird.
- b) Die Stellung der Veranstaltergemeinschaft gegenüber der Betriebsgesellschaft muß verstärkt werden. Insbesondere muß das Prinzip funktionsgerechter Finanzierung besser abgesichert sein. So wäre daran zu denken, daß die Veranstaltergemeinschaft die LfR als Schlichtungsinstanz einschalten kann, wenn die Betriebsgemeinschaft sich in der Einschätzung der Veranstaltergemeinschaft nicht hinreichend an der Finanzierung beteiligt. Auch ist zu sichern, daß die

durch das Rundfunkprogramm (mit Hilfe von Werbung u.a.) erzielbaren Erlöse für Investitionen im Verantwortungsbereich der Veranstaltergemeinschaft genutzt werden: Die Veranstaltergemeinschaft muß die reale Chance haben, sich eine eigenständige Produktionsbasis zu schaffen, um die Abhängigkeit von der Betriebsgesellschaft jedenfalls im Laufe der Zeit zu verringern.

- c) Es reicht nicht, entsprechende Absicherungen der Vereinbarung zu überlassen. Im übrigen fordert auch der Gesetzesvorbehalt, daß diese für das System lokaler Rundfunkversorgung "wesentlichen" Fragen vom Gesetzgeber geregelt werden.

Prof. Dr. W. Hoffmann-Riem